Amtsblatt
für die Stadt Eisenhüttenstadt

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 18. August 2017 Jahrgang 27 Nr. 17/2017

I n h a l t : **Seite**

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1. Entgeltordnung für das Städtische Museum der Stadt Eisenhüttenstadt 3 - 6

II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung

III. Bekanntmachungen anderer Institutionen

Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt

Herausgeber:

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich 1 - Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309
🖷 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de
E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Die Termine der Sitzungen Fachausschüsse, Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung sind online abrufbar unter www.eisenhuettenstadt.de - Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Entgeltordnung für das Städtische Museum der Stadt Eisenhüttenstadt

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBL. I/04 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBL 1/14 Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 12.07.2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Entgeltpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten, Veranstaltungen und Dienstleistungen des Städtischen Museums mit seinen drei Abteilungen:

Abt. Stadtgeschichte	Löwenstr. 4
Abt. Galerie & Kunstsammlung	Löwenstr. 4
Abt. Feuerwehr- und Technikmuseum	Heinrich-Pritzsche-Str. 26

sowie für die Nutzung des Veranstaltungsraumes in der Löwenstr. 4 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

(2) Die Entgelte werden nach Sach- und/oder Zeitaufwand bzw. pauschal berechnet.

(3) Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach §§ 2, 3 und 4 der Entgeltordnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Eintrittsentgelte

(1) Für den Besuch der ständigen Ausstellungen des Museums in seinen drei Abteilungen werden Eintrittsentgelte pro Besucher erhoben.

Für die Abteilung Stadtgeschichte und die Abteilung Galerie & Kunstsammlung wird ein Entgelt erhoben. Weiterhin wird für die Abt. Feuerwehr- und Technikmuseum ein Entgelt erhoben.

Diese Entgelte betragen pro Besucher:

Eintritt	3,00 €
Ermäßigter Eintritt	1,50 €
Familienkarte, ab 3 Personen mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	5,00 €
Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr (gilt nur für Abt. Feuerwehr- und Technikmuseum)	2,00 €
Gruppenkarte (ab 10 Personen)	2,00 €

Kombikarte (für alle Abteilungen)	4,50 €
Kombikarte (für alle Abteilungen) ermäßigt	2,50 €
Familienkombikarte (für alle Abteilungen)	8,00 €.

(2) Werden Sonderausstellungen des Städtischen Museums in seinen drei Abteilungen gezeigt, die nicht unter Abs. 1 fallen, stellen diese ein erweitertes Angebot dar.

Hierfür gelten folgende Entgelte pro Besucher:

Eintritt	3,50 bis 8,00 €
Ermäßigter Eintritt	2,00 bis 6,00 €
Familienkarte, ab 3 Personen mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	5,00 bis 10,00 €
Gruppenkarte (ab 10 Personen)	2,50 bis 5,00 €.

(3) Führungen für Einzelpersonen, Familien oder Gruppen sind auf Voranmeldung und gegen gesonderte Entgeltzahlung möglich.

Das Entgelt hierfür beträgt pro Person	1,50 €.

(4) Gruppenführungen für angemeldete Kindertagesstätten und allgemeinbildende Schulen sind entgeltfrei.

(5) Die Entgelte für Veranstaltungen des Städtischen Museums in seinen drei Abteilungen, die nicht unter Abs.1,2 und 3 fallen, sind abhängig vom Kostenumfang der Organisation und den zu erwartenden Besuchern der jeweiligen Veranstaltung. Das Entgelt wird individuell für jede Veranstaltung festgelegt.

Sie betragen pro Besucher für:

Veranstaltungen	5,00 bis 20,00 €.

Bestellte Eintrittskarten sind 7 Tage vor der betreffenden Veranstaltung abzuholen. Nichtabgeholte Karten gehen nach Ablauf der Frist in den freien Verkauf.

(6) Die Entscheidung über die Höhe der Entgelte gemäß Abs. 2 und 5 trifft der für das Produkt „Städtisches Museum und Galerie“ Budgetverantwortliche.

§ 3
Nutzungsentgelt für Vermietungen

(1) Der Veranstaltungsraum gemäß § 1 Abs. 1 kann gegen Entgeltzahlung zum Zwecke der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen genutzt werden.

(2) Die Nutzung des Raumes richtet sich nach der Nutzungszeit und beträgt:

Nutzung pro Stunde	55,00 € zzgl. MwSt
Tagesnutzung 8 – 15 Stunden	440,00 € zzgl. Mwst..

Das Nutzungsentgelt schließt das Vorhalten eines Mitarbeiters des Städtischen Museums ein.

§ 4
Entgelte für Ausleihe

(1) Für die Ausleihe von Sachzeugen aus dem Fundus des Feuerwehr- und Technikmuseums werden Entgelte erhoben.

Diese Entgelte sind abhängig von der Zeitdauer der Ausleihe und dem Alter der Gegenstände. Sie betragen für:

1. Effekten, wasserführende Armaturen, Kleinteile, Leitern, Hydranten, Kettensägen

Herstellungsjahr vor 1950	pro Tag und Stück	2,00 bis 20,00 €
Herstellungsjahr nach 1950	pro Tag und Stück	1,00 bis 10,00 €

2. Tragkraftspritzen und Anhänger

Herstellungsjahr vor 1950	pro Tag und Stück	5,00 bis 50,00 €
Herstellungsjahr nach 1950	pro Tag und Stück	3,00 bis 30,00 €

3. Handdruckspritzen	pro Tag und Stück	5,00 bis 50,00 €

4. Feuerwehrfahrzeuge

Herstellungsjahr vor 1950	pro Tag und Stück	10,00 bis 100,00 €
Herstellungsjahr nach 1950	pro Tag und Stück	8,00 bis 80,00 €.

Die Entscheidung über die Höhe der Entgelte trifft der für das Produkt „Städtisches Museum und Galerie“ Budgetverantwortliche.

(2) Alle anfallenden Nebenkosten zur Betreibung, Sicherung, Versicherung und zum Transport der ausgeliehenen Gegenstände obliegen dem Leihnehmer.

(3) Die Modalitäten der Ausleihe werden in gesondert abzuschließenden Verträgen geregelt.

§ 5
Ermäßigungen

(1) Die gemäß § 2, Abs. 1 und 2 festgelegten ermäßigten Eintrittspreise werden Kindern, Schülern, Auszubildenden, Studenten, monatlichen Leistungsbeziehern nach dem SGB II und XII und Schwerbehinderten mit dem Vermerk „B“ sowie deren Begleitperson gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.

Der Nachweis ist unaufgefordert an der Kasse vorzuzeigen.

§ 6
Befreiung von der Entgeltpflicht

Bei Gruppenkarten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 von Kindern und Schülergruppen im Alter bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres mit einer Stärke von mindestens 10 Personen, ist die Begleitperson von der Zahlung des Eintrittspreises befreit.

§ 7
Schuldner

Schuldner ist, wer das Städtische Museum Eisenhüttenstadt mit seinen drei Abteilungen nutzt, deren Angebote und Veranstaltungen besucht bzw. Dienstleistungen dieser Einrichtungen in Anspruch nimmt.

§ 8
Fälligkeit der Zahlungen

Entgelte werden wie folgt fällig:

- Entgelte gemäß § 2 beim Kauf der Eintrittskarte
- Entgelte gemäß §§ 3 und 4 → 7 Werktage vor Beginn der Nutzung/Ausleihe.

§ 9
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Die Entgeltordnung des Städtischen Museums der Stadt Eisenhüttenstadt tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Städtischen Museen vom 01. März 2004, zuletzt geändert durch die 1. Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung für die Städtischen Museen der Stadt Eisenhüttenstadt vom 02. Dezember 2010 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 15. AUG. 2017

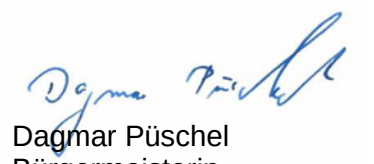

Dagmar Püschel
Bürgermeisterin